



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. <u>Z</u>	-GE/19.85
Datum: 25. MRZ. 1985	
Verteilt 2. B. MRZ. 1985 <i>Strasser</i>	

*Z. Hajek*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrR-ZB-2711

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 412

Datum

20.3.1985

Betreff:

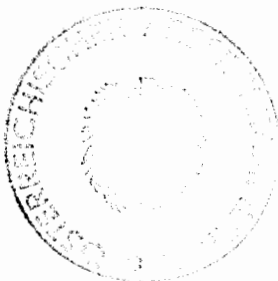
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen  
geändert wird

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

*[Signature]*



Der Kammeramtsdirektor:

iv

*[Signature]*

Beilagen

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Franz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen  
31.250/63-V/2/1984

Unser Zeichen  
FrR/DVw Frö/A1/2711

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 412

Datum  
5.3.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen  
geändert wird - Stellungnahme

Zum og Entwurf beehrt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgendes  
mitzuteilen:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung begrüßt, weil dadurch  
der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre seit der Novelle 1972  
zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen Rechnung getragen wird.

Ungleichbehandlungen von Frauen, die bei verschiedenen Trägerorganisationen  
die gleiche Tätigkeit verrichten, werden in Zukunft vermieden werden können.

Im einzelnen wird angemerkt:

zu § 2 Abs 1:

In dieser Bestimmung wird die Beschäftigung des in Heil- und Pflegeanstalten  
(Krankenanstalten), Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten unumgänglich not-  
wendigen Personals gestattet. Es erscheint fraglich, ob in dieser Textierung

auch Pensionistenheime bzw Pflgeetrakte in Pensionistenheimen inkludiert sind. Bei diesen neuen Formen von Pensionistenheimen handelt es sich weder um Wohlfahrts- oder Fürsorgeanstalten, noch um Heil- und Pflegeanstalten. Grundsätzlich ist aber auch in diesen Pensionistenheimen und vor allem in den dazugehörigen Pflgeetrakten zur Aufrechterhaltung des Betriebes eine Beschäftigung nicht nur von Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendig.

zu § 2 Abs 2 lit r:

Diese Ausnahmeregelung sollte sich neben den Telefonistinnen des ärztlichen Notdienstes auch auf die Telefonistinnen des sozialen und psycho-sozialen Notdienstes erstrecken.

zu § 4 a:

Diese neu eingeführte Gesetzesbestimmung trägt den Bedürfnissen der heutigen Sozialarbeit Rechnung. Weibliche Beschäftigte in den in den letzten Jahren zahlreich entstandenen sozialen Vereinen und Stiftungen sind damit vom Nachtarbeitsverbot unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Es gibt aber auch zahlreiche Sozialorganisationen, deren Träger nicht die genannten Vereine, Fonds, Stiftungen usw sind, sondern die politischen Parteien. Da diese zum Teil nicht unter das Vereinsgesetz fallen, sollte im ersten Satz auch ein Hinweis auf das Parteiengesetz vorgenommen werden.

Außerdem wird angeregt, für Dienstnehmerinnen in Internaten und Heimen eine Ausnahmeregelung analog zu § 10 Abs 1 Z 8 Arbeitsruhegesetz aufzunehmen.

zu § 8 Abs 2:

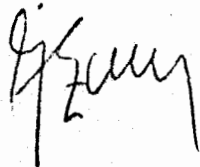
Zur Verwaltungsvereinfachung - um eine kurzfristig wiederholte Antragstellung zu vermeiden - wird vorgeschlagen, daß die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit in den Fällen, die nicht unter die §§ 4 Abs 10 und 4 a subsumiert werden können, auf ein Jahr erteilt wird.

zu § 9 Abs 1:

Die Möglichkeit der Verhängung einer höheren Strafe bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes wird begrüßt. Da es sich aber bisher gezeigt hat, daß Firmen, die Arbeitnehmerschutzvorschriften übertreten und dafür lediglich eine geringe Strafe erhalten, sich auch weiterhin nicht nach diesen Vorschriften richten, wird eine Anhebung der Untergrenze der Erststrafe auf S 1.000,- und auf S 3.000,- für die Strafe im Wiederholungsfall vorgeschlagen. Diese Strafsätze sind bereits im KJBG, BGBl Nr 146/48, idjgF vorgeschlagen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner vorgebrachten Anregungen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

